

## Information über den Winterdienst (Winterglätte- und Schneebekämpfung) auf öffentlichem Straßenland

### I. RECHTSGRUNDLAGE

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Berlin -GVBl.- Seite 2501), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 02.10.2003 (GVBl. Seite 487). Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist vom  
Kulturbuchverlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin zu beziehen.

### II. WER IST RÄUM- UND STREUPFLICHTIG

Den Winterdienst auf den Gehwegbereichen haben grundsätzlich die Anlieger einer  
öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind Grundstückseigentümer,  
Erbbauberechtigte und Inhaber eines im Grundbuch vermerkten dinglichen  
Nutzungsrechts, z.B. "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht"

Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind deren  
Eigentümer verpflichtet.

### III. UMFANG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT

Breite und Zeitraum:  
mindestens

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite –

1 m - Schnee und Eis unverzüglich nach Ende des Schneefalls, **Glätte unverzüglich  
nach ihrem Entstehen**, bekämpft werden.

**Generell müssen zwischen 07.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends die Wege von  
Schnee- und Glätteis befreit werden. Diese Verpflichtung obliegt dem Eigentümer.  
Bei Schneefall darf der Räumpflichtige das Ende des Niederschlags abwarten.**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut "unverzüglich  
nach Beendigung des Schneefalls", dass mit der Schnee- und Glättebekämpfung nicht so  
lange gewartet werden kann, bis jeglicher Schneefall aufgehört hat. Die Bekämpfung  
muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur unerheblich andauert (z.B.  
Niedergehen von Schneegriesel oder nur wenigen Schneeflocken). Dauert der Schneefall  
über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so  
ist die Schnee- und Eisbeseitigung bis spätestens 07.00 Uhr des folgenden Tages -  
Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr – durchzuführen.

Streupflicht:

**Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln  
ausreichend zu streuen (Sand, Granulat o. ä.). Falls erforderlich muss auch bei  
anhaltendem leichten Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel noch in  
kurzer Zeit seine Wirkung verliert.**

**Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (Salz, Harnstoff u. a.) ist aus-  
nahmslos verboten!**

An Fußgängerüberwegen,  
Straßenkreuzungen,  
Einmündungen

sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und  
Glätte freizumachen.

Hydranten, Zugänge zu  
Fernsprechkabellen und  
Notrufsäulen

sind von Schnee und Eis freizumachen.

Anhäufung von Schnee  
und Eismengen

Schnee und Eis ist grundsätzlich am Fahrbahnrand des Gehweges abzulagern,  
nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.  
Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee  
und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den  
Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließen.

#### ***IV. RÄUM UND STREUPFLICHT IN NICHT AUSGEBAUTEN STRAßEN***

Nicht oder nur teilweise ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt. Auch die Anlieger dieser Straßen haben die Schnee- und Glättebekämpfung - wie zuvor beschrieben - auf den Gehwegen oder- wenn keine Gehwege vorhanden sind - auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens jedoch 1 m) durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen/Straßeneinmündungen oder sonstigen amtlichen Überwegen liegen, müssen die Fußgängerüberwege, also die Fortführung der Gehwegbereiche über die Fahrbahn, jeweils in der erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte beräumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln bestreuen.

Eine Schnee- und Glättebekämpfung auf der Fahrbahn - soweit es sich nicht um Fußgängerbereiche handelt - ist von den Anliegern nicht durchzuführen. Sollte eine Schneeberäumung erforderlich werden, erfolgt diese bei Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR).

#### ***V. ÜBERNAHME DER RÄUM- UND STREUPFLICHT DURCH EINEN DRITTEN***

Anstelle des vom Gesetz her verpflichteten Anliegers (Eigentümer u.a.) kann auch ein anderer (z.B. Schneereinigungsunternehmen) mit dem Winterdienst beauftragt werden.

**Die Übernahme ist dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, - RegOrd 1122/1123 – Schleizer Str. 67, 13055 Berlin (Postanschrift: 10360 Berlin) durch besondere Erklärung schriftlich anzuzeigen.**

Den Antrag auf Übernahme der Räum- und Streupflicht durch einen Dritten erhalten sie beim jeweilig zuständigen Ordnungsamt.

#### ***VI. BESONDERHEITEN / SONSTIGES***

**Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor.** Durch Schneeräumgeräte dürfen nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Die Überwachung der Schnee- und Eisbeseitigung obliegt seit 01.08.2005 dem zuständigen Ordnungsamt.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, -Ordnungsamt- unter den Rufnummern 90 299- App.: -4653, -4660 gern zur Verfügung.**

Ihr Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf